



## Berichtigung

(Art. 10 Abs. 1 PublG)

---

# Verordnung des SBF1 über die berufliche Grundbildung Pferdewartin/Pferdewart mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

vom 6. Juli 2023 (AS 2023 430; SR 412.101.220.78)

Art. 17 Abs. 1

**statt:**

<sup>1</sup> Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 4 Stunden; dafür gilt Folgendes:
  1. Der Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
  2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
  3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

4. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzen mit den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzen   | Gewichtung |
|----------|--|------------|
| 1        | Pferde pflegen   | 20 %       |
| 2        | Unterkunft der Pferde pflegen<br>Ausrüstung der Pferde pflegen   | 30 %       |
| 3        | auf das Verhalten von braven Pferden eingehen<br>brave Pferde für den Einsatz ausrüsten<br>brave Pferde führen und vorführen<br>brave Pferde unter dem Sattel unter Aufsicht bewegen | 50 %       |

- b. Berufskennnisse, im Umfang von 1,5 Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. Der Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
  2. Der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzbereiche  | Gewichtung |
|----------|---|------------|
| 1        | Füttern und Pflegen der Pferde<br>Pflegen der Infrastruktur und des Materials                               | 60 %       |
| 2        | Umgehen mit Pferden und Bewegen der Pferde<br>Zusammenarbeiten mit Mitarbeitenden<br>und mit der Kundschaft | 40 %       |

**muss es heissen:**

<sup>1</sup> Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 4 Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. Der Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
  2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
  3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

4. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzen mit den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzen   | Gewichtung |
|----------|--|------------|
| 1        | Pferde pflegen   | 20 %       |
| 2        | Unterkunft der Pferde pflegen<br>Ausrüstung der Pferde pflegen   | 30 %       |
| 3        | auf das Verhalten von braven Pferden eingehen<br>brave Pferde für den Einsatz ausrüsten<br>brave Pferde führen und vorführen<br>brave Pferde unter dem Sattel unter Aufsicht bewegen | 50 %       |

- b. Berufskennnisse, im Umfang von 1,5 Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. Der Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
  2. Der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzbereiche  | Gewichtung |
|----------|---|------------|
| 1        | Füttern und Pflegen der Pferde<br>Pflegen der Infrastruktur und des Materials                               | 60 %       |
| 2        | Umgehen mit Pferden und Bewegen der Pferde<br>Zusammenarbeiten mit Mitarbeitenden<br>und mit der Kundschaft | 40 %       |

- c. Allgemeinbildung: Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBF1 vom 27. April 2006<sup>1</sup> über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

16. Juli 2025

Bundeskanzlei

<sup>1</sup> SR 412.101.241

